

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2005

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 17. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen B 6 KA 47/14 R entschieden, dass der Ausschluss der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von der zusätzlichen Vergütung einer Samstagssprechstunde nach der Gebührenordnungsposition 01102 EBM nicht mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Dem Bewertungsausschuss wurde aufgegeben, den Gleichbehandlungsverstoß durch eine rechtmäßige Neuregelung zu beheben. Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben gemäß dem BSG-Urteil rückwirkend zum 1. April 2005 um.

3. Regelungsinhalt

Die Gebührenordnungsposition 01102 (Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen zwischen 07:00 und 14:00 Uhr) wird in die Nr. 5 der Präambel zum Abschnitt 23.1 EBM aufgenommen und damit die Abrechenbarkeit dieser Gebührenordnungsposition für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hergestellt.

Die rückwirkende Änderung des EBM ist nur auf nicht bestandskräftige Honorarscheide anzuwenden.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2005 in Kraft.